

# RS Vwgh 1995/4/25 95/05/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1995

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §873;

BauO Wr §129 Abs10;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Hat der Verkäufer eines Grundstückes, auf dem sich bewilligungspflichtige, aber konsenslose Baulichkeiten befinden, dem Käufer des Grundstückes und nunmehrigen Adressaten des Bauauftrages zugesichert, die Baulichkeiten dürften bestehen bleiben und es bestünde keinerlei Veranlassung, daß diese Baulichkeiten entfernt würden, und bringt der Adressat des Bauauftrages vor, er sei dadurch in Irrtum geführt worden, so können damit keine Verletzungen öffentlichrechtlicher Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde aufgezeigt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050019.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>